Geschäftsordnung des Vorstands

des Vereins Kognitive Dissonanz Kaiserslautern

3. April 2009

In Ausfüllung und Ergänzung des von der Satzung des Vereins Kognitive Dissonanz Kaiserslautern vorgegebenen Rahmens wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Versammlungsordnung

- 1. Der Vorstand soll einmal im Quartal tagen.
- 2. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Protokollführer, der den Ablauf der Vorstandssitzung protokolliert.
- 3. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom allen Anwesenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist innerhalb einer Woche den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Erfolgt nach der Veröffentlichung der Niederschrift innerhalb von vier Wochen kein Einspruch, gilt diese als genehmigt.

§ 2 Zuständigkeiten des Schatzmeisters

- 1. Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken.
- 2. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang dem Rechnungsprüfer des Vereins zur Prüfung zur Verfügung.

§ 3 Beiräte

Der Vorstand kann "Fachliche Beiräte" oder "Wissenschaftliche Beiräte" einrichten, die für den Verein beratend und unterstützend tätig werden; in die Beiräte können auch Nicht-Mitglieder berufen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 3. April 2009 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Geschäftsordnung ersetzt alle vorher beschlossenen Geschäftsordnungen.